



Allgemeine Angaben zur steuerlichen Behandlung Ihrer Lebensversicherung

A Einkommensteuer

Lebensversicherungen für den Todesfall (Risikolebensversicherungen)

Risikolebensversicherungen sind steuerlich begünstigt.

Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) abgezogen werden.

Die Beiträge können als Sonderausgaben geltend gemacht werden und so das zu versteuernde Einkommen mindern. In der Anlage Vorsorgeaufwand der Steuererklärung kann die Höhe der gezahlten Beiträge angegeben werden. Dabei ist der derzeit gültige Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG in Höhe von 1.900 Euro – beziehungsweise 2.800 Euro, wenn die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vom Steuerpflichtigen selbst übernommen werden – zu beachten.

Die Leistung einer Risikolebensversicherung ist stets einkommensteuerfrei.

B Erbschaftssteuer / Schenkungssteuer

Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer, wenn sie auf Grund einer Erbschaft oder Schenkung erworben werden.

Erhalten Sie als Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschafts-/schenkungssteuerpflichtig

C Versicherungssteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach deutschem Recht von der Versicherungssteuer befreit. Ihr Beitrag enthält daher keine Versicherungssteuer.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein Land, das Versicherungssteuer auf solche Versicherungen erhebt, müssen wir möglicherweise die Versicherungssteuer zusätzlich zu Ihrem Beitrag von Ihnen einziehen und an das die Steuer erhebende Land abführen.

Hinweise:

- Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten, soweit das deutsche Steuerrecht Anwendung findet.
- Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, die nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrags garantiert werden können. Eine abweichende steuerliche Behandlung kann sich ergeben aus
 - der Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanweisungen
 - der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit
 - einvernehmlichen Vertragsänderungen
- Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Leistungen dürfen Ihnen – außer dem zuständigen Finanzamt – nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen erteilen.

Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für die Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

- Zur Ermittlung der Konfession des Steuerpflichtigen fragen wir Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern ab.

Gegen die Erteilung dieser Auskünfte kann der Steuerpflichtige Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch wird nicht bei uns, sondern beim Bundeszentralamt für Steuern eingelegt. Dafür gibt es ein amtliches Formular. Dieses Formular finden Sie im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de>, Stichwort „Kirchensteuer“ oder können es beim Bundeszentralamt für Steuern Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug 11055 Berlin (Tel.: +49 228 406-1240, Fax: +49 228 406-3200) anfordern. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Kirchensteuerabzugsverfahren (www.bzst.de).

Der Widerspruch gegen die Erteilung von Auskünften muss spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage und vor Fälligkeit der Leistung beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Dieses informiert dann das zuständige Finanzamt über den Widerspruch. Wird widersprochen, behalten wir die Kirchensteuer nicht ein. Der Steuerpflichtige ist dann jedoch verpflichtet, eine Steuererklärung mit der Anlage KAP abzugeben.